
Satzungen

Abwasserverband Region Wohlen

Gesamt-Revision der Satzungen
(Vorlage zuhanden der Gemeinde-/Einwohnerratsversammlungen)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Abwasserverband Region Wohlen" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

² Der Verband hat seinen Sitz in Wohlen/AG.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Bettwil, Büttikon, Kallern, Sarmenstorf, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des zuständigen Verbandsorgans, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat

³ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt

- a) die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden
- b) die Klärschlammaufbereitung für Verbandsgemeinden und Dritte
- c) Entsorgungen für Verbandsgemeinden und Dritte
- d) Dienstleistungen für Dritte

² Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage inkl. Tierkörpersammelstelle (nachstehend ARA genannt) im Blettler, sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen, insbesondere den Ableitungskanal in die Aare.

³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

² Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Im Eigentum des Verbandes stehen folgende Anlagen und Anlageteile:

- a) Mechanisch-biologische ARA inklusive aller technischen Anlagen im Blettler (Parzelle 5763)
- b) Klärschlammaufbereitungsanlagen
- c) Tierkörpersammelstelle
- d) Ableitungskanal in die Aare / ARA Seetal

² Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Abgeordnetenversammlung, Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

² Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem/einer Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat eine Basisstimme und pro angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Amtsperiode.

³ Die Wahl erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

§ 8 Einberufung

¹ Es findet jährlich mindestens eine Abgeordnetenversammlung statt. Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen sind einzuberufen, wenn es verlangt wird durch

- a) den Vorstand,
- b) den Gemeinderat einer oder mehreren Verbandsgemeinden

² Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt durch den/die Präsidenten/in.

³ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

§ 9 Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse kommen in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

³ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich und im Amtsblatt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen. Die gefassten Beschlüsse werden im Amtsblatt publiziert.

⁴ Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind öffentlich aufzulegen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 10 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über das Budget
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle
- e) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- f) Beschlussfassung über Investitionen
- g) Erlass und Änderung des Kostenteiler-Reglements und allfällig weiterer Reglemente
- h) Beschlussfassung Beitritt weiterer Gemeinden

§ 11 Beschlussfassung durch Gemeinden

Die Legislative (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) der Verbandsgemeinden beschliesst über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Auflösung des Verbands

§ 12 Entschädigung

Die Abgeordneten werden von den Gemeinden entschädigt.

§ 13 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung

¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, zusammengesetzt nach gemeindepolitischen und fachlichen Gesichtspunkten.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in sowie den/die Aktuar/in, den/die Rechnungsführer/in, die Betriebsleitung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

³ Der/Die Präsident/in beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

⁴ Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

⁵ Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

§ 14 Geschäftsordnung Vorstand

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 15 Aufgaben Vorstand

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbands. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,
- b) Erlass von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen,
- c) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
- d) Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- e) Stellungnahme bei Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zuhanden des zuständigen Gemeinderats,
- f) Unterstützung der Gemeinden bei der Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden,
- g) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
- h) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.

³ Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.

⁴ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

§ 16 Vertretungsrecht

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in untereinander oder zusammen mit der Geschäftsführung oder Betriebsleitung, je nach gewählter Organisationsform.

² Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 17 Geschäftsführung

¹ Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.

² Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

§ 18 Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

² Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Geschäftsführung und Betriebsleitung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

⁴ Die Betriebsleitung wird entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt, wobei ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. Übernimmt eine Verbandsgemeinde diese Aufgabe, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 19 Sekretariat, Rechnungsführung

¹ Der/Die Geschäftsführer/in oder der/die Betriebsleiter/in ist für die Führung des Sekretariates des Verbands zuständig.

² Die Verbandsrechnung wird nach den Vorgaben des kantonalen Rechts durch eine Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde oder durch ein privatwirtschaftliches Treuhandbüro geführt.

³ Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

⁴ Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 20 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

² Die Bilanz wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

³ Sie prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Bilanzprüfung gemäss §20 Abs. 2.

⁴ Als Unterstützung der Kontrollstelle kann auf Beschluss des Vorstands eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft eingesetzt werden.

3 Stimmberechtigte

§ 21 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinde dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnungen,
- b) Verpflichtungskredite,
- c) Erlass und Änderung von Reglementen,
- d) Satzungsänderungen,

³ Beschlüsse des Verbandes werden im Amtsblatt publiziert.

§ 22 Auskunft- und Antragsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

² Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden oder 100 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 23 Grundsätze

¹ Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

² Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte werden – sofern keine anderslautende Regelung vorliegt – durch die Verbandsgemeinden betrieben, gewartet und unterhalten.

§ 24 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

³ Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen könnten, ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 25 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit zulasten des Verbandes auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Finanzierung

§ 26 Beschaffung der finanziellen Mittel

¹ Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Finanzplanung.

§ 27 Verteilschlüssel

¹ Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.

² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im "Reglement über die Kostenverteilung" definiert.

6 Schlussbestimmungen

§ 28 Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

§ 29 Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 30 Aufsicht, Beschwerde

¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

² Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.

³ Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 31 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 32 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 33 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 11 und § 21 Art. 2 lit. d) die Abgeordnetenversammlung. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beziehungsweise Einwohnerräte der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres am 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen des Abwasserverbands der Gemeinden Wohler-Villmergen-Waltenschwil vom 18.04.1985 aufgehoben.

Wohler,

Die Verbandsgemeinden haben den Satzungen mit Beschluss der Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates zugestimmt am:

Bettwil,
Büttikon,
Kallern,
Sarmenstorf,
Uezwil,
Villmergen,
Waltenschwil,
Wohler,

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres:

Aarau,